

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

**zum Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten"
der Stadt Ettenheim (Ortenaukreis)**

Fassung zur Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB



(Quelle: Planungsbüro Fischer, Oktober 2021)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 15.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Umweltziele	6
2.3	Methodik – Anwendung Eingriffsregelung	7
3	Planerische Vorgaben	8
3.1	Übergeordnete Planungen	8
3.2	Schutzgebiete	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1	Rechtliche Vorgaben	11
4.2	Artenschutzrechtliche Abschätzung	12
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	14
5.1	Derzeitiger Umweltzustand	14
5.1.1	Mensch	14
5.1.2	Fläche	15
5.1.3	Boden.....	15
5.1.4	Grundwasser.....	15
5.1.5	Oberflächengewässer	15
5.1.6	Klima/Luft.....	16
5.1.7	Pflanzen- und Tierwelt	16
5.1.8	Landschafts-/Ortsbild	16
5.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	16
5.2	Umweltauswirkungen der Planung	16
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	22
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz	22
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	23
7	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO	24
7.1	Schutzgut Boden	24
7.2	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	28
8	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	32
8.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	32
8.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	32

9	Planungsalternativen	32
9.1	Nullvariante	32
9.2	Alternativen	33
10	Zusätzliche Angaben	33
10.1	Monitoring	33
10.2	Zusammenfassung	34
10.3	Quellenverzeichnis	39

Gutachten als Anlage

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 09.02.2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 09.05.2022
- **Lärmschutz-Gutachten Nr. 6380/1358**
erstellt vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim, 18.03.2022

Anhang

- Ökokonto der Stadt Ettenheim - zugeordnete Maßnahmen auf Flst.Nrn. 9852, 9855, 9856 Gewann "Filmersbach" und Flst.Nr. 1639 "Ettenbach"

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" der Stadt Ettenheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG. Da nach den Vorschriften des BauGB (§ 2 Abs. 4 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt wird, entfällt bei Überschreitung des Schwellenwertes in Bezug auf die Grundfläche die UVP-Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Mit dem Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" sollen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung insbesondere örtlicher Betriebe geschaffen werden. Die Gewerbegebietserweiterung ist aufgrund der hohen Nachfrage in Erweiterung des westlich des Plangebiets gelegenen vorhandenen Industriegebiets "Wolfsmatten" erforderlich (s. Begründung B-Plan).

1.2 Verfahrensstand

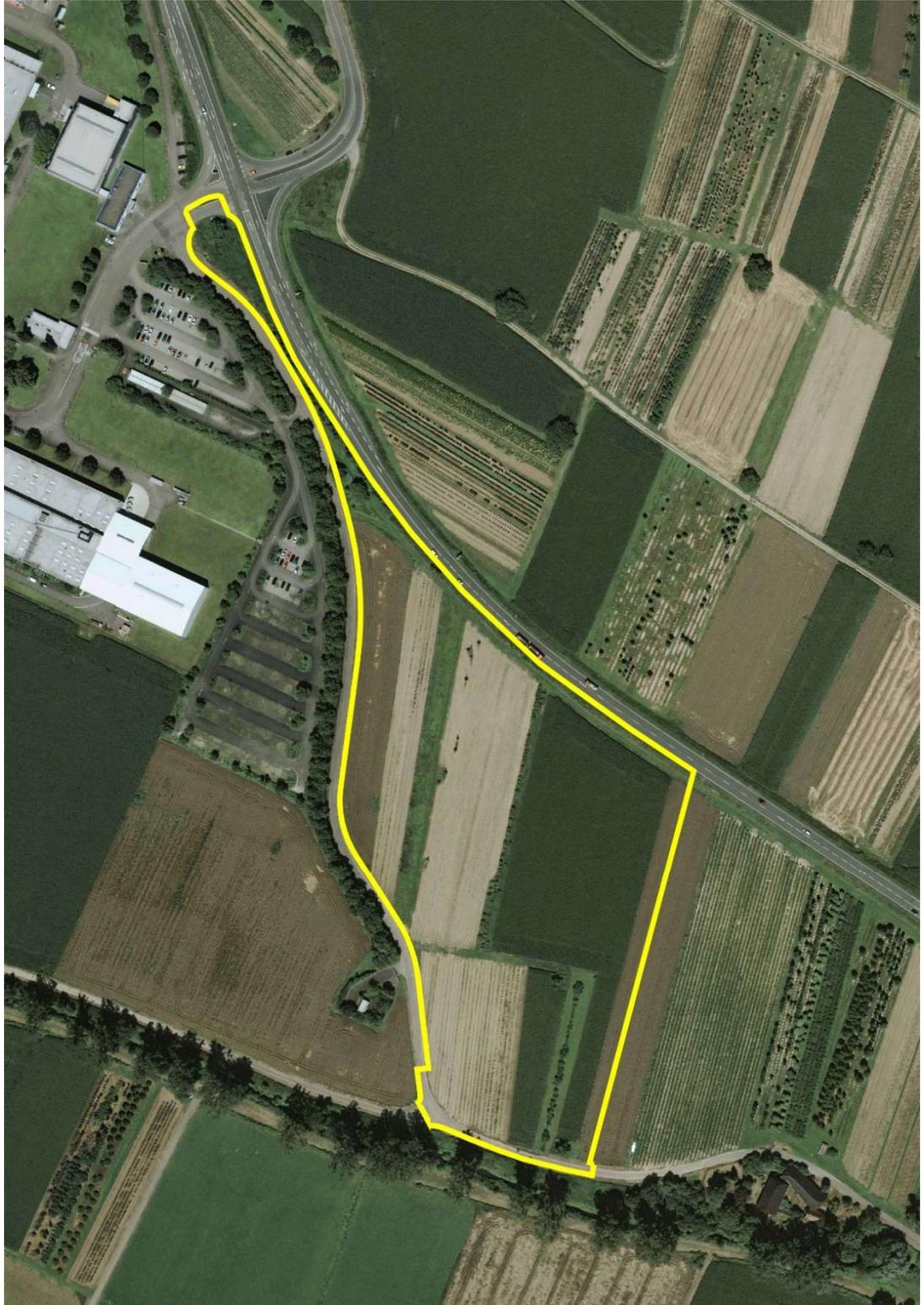
Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 2014 und Büro Fischer 2020)

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 4,46 ha und liegt westlich der Kernstadt und südlich der L 103 und schließt an das bestehende "Industriegebiet Wolfsmatten" an.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" überlagert im Norden einen Teilbereich des Bebauungsplans

- "Industriegebiet Wolfsmatten"

Gesamtfläche

"Erweiterung Wolfsmatten" ca. 4,46 ha

davon

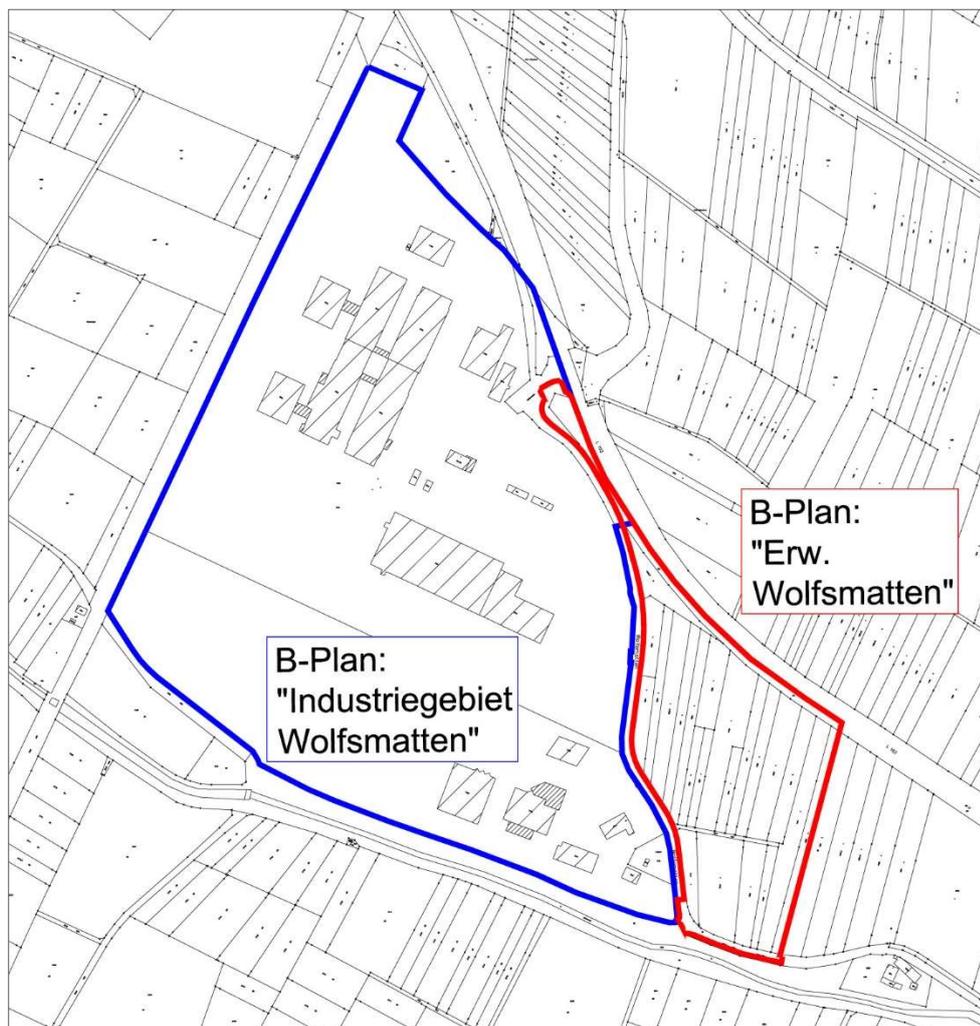
- "Industriegebiet Wolfsmatten" ca. 0,20 ha
- Neuausweisung ca. 4,26 ha

Die Flächen des Planungsgebiets, die neu ausgewiesen werden, werden landwirtschaftlich größtenteils als Ackerflächen und Baumschulflächen genutzt.

Südlich des Planungsgebiets "Erweiterung Wolfsmatten" fließt der Ettenbach, ein Gewässer II. Ordnung. Östlich des Planungsgebiet liegen Landwirtschaftsflächen, die größtenteils wie das Planungsgebiet als Ackerflächen und Baumschulflächen bewirtschaftet werden.

Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über die Straße "Wolfsmatten" von der L 103.

Übersichtsplan:



(Quelle: Büro Fischer März 2022)



Planausschnitt: B-Plan "Industriegebiet Wolfsmatten"

(Quelle: Stadt Ettenheim)

2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990
Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)
-----------------------	--

2.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotop-typenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

3 Planerische Vorgaben

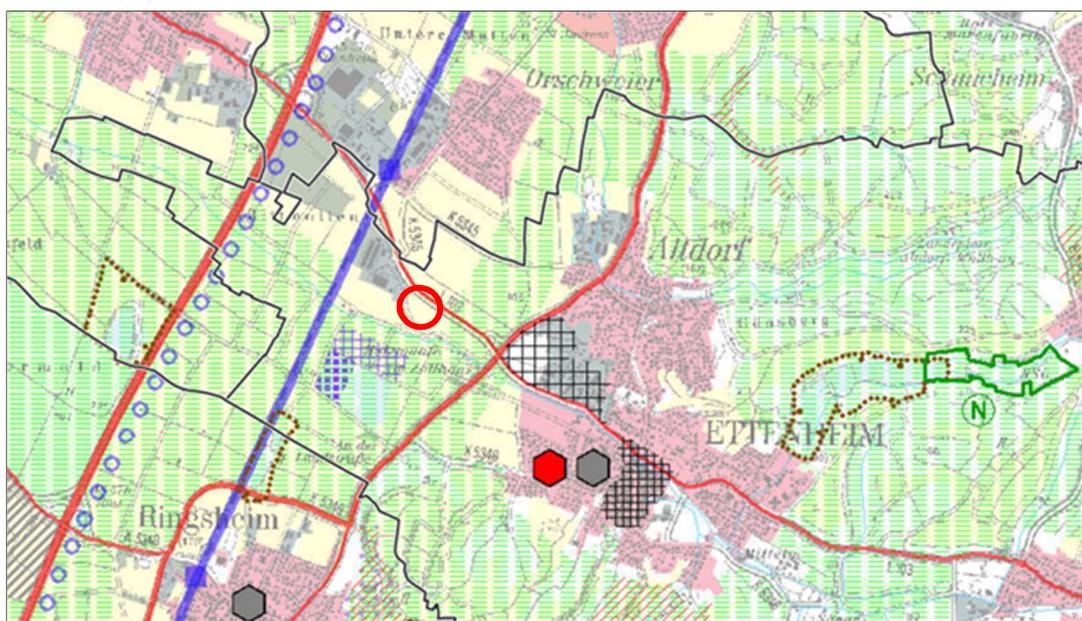
3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich um landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1.

Im Süden direkt angrenzend verläuft der Regionale Grünzug.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

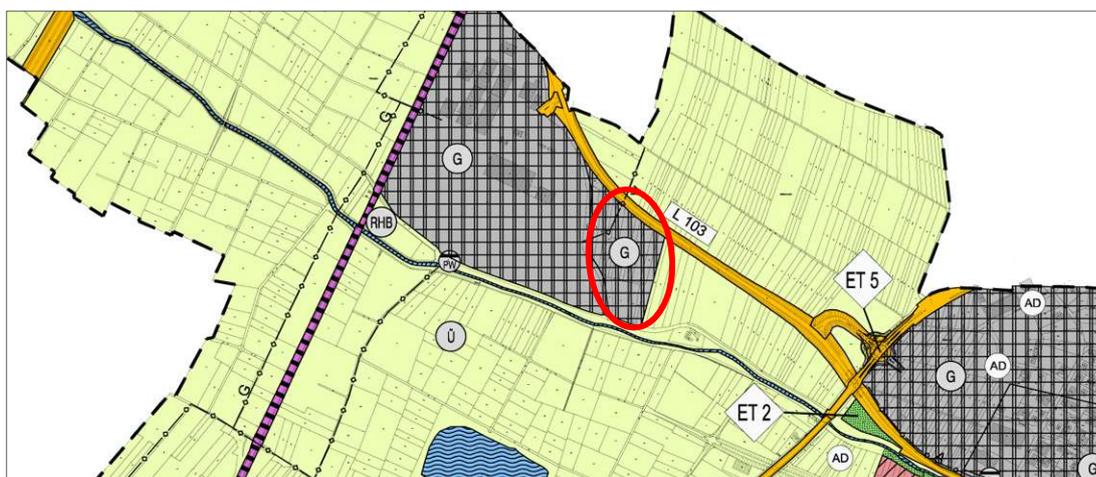


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim größtenteils als gewerbliche Baufläche und sehr kleinflächig im Osten als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

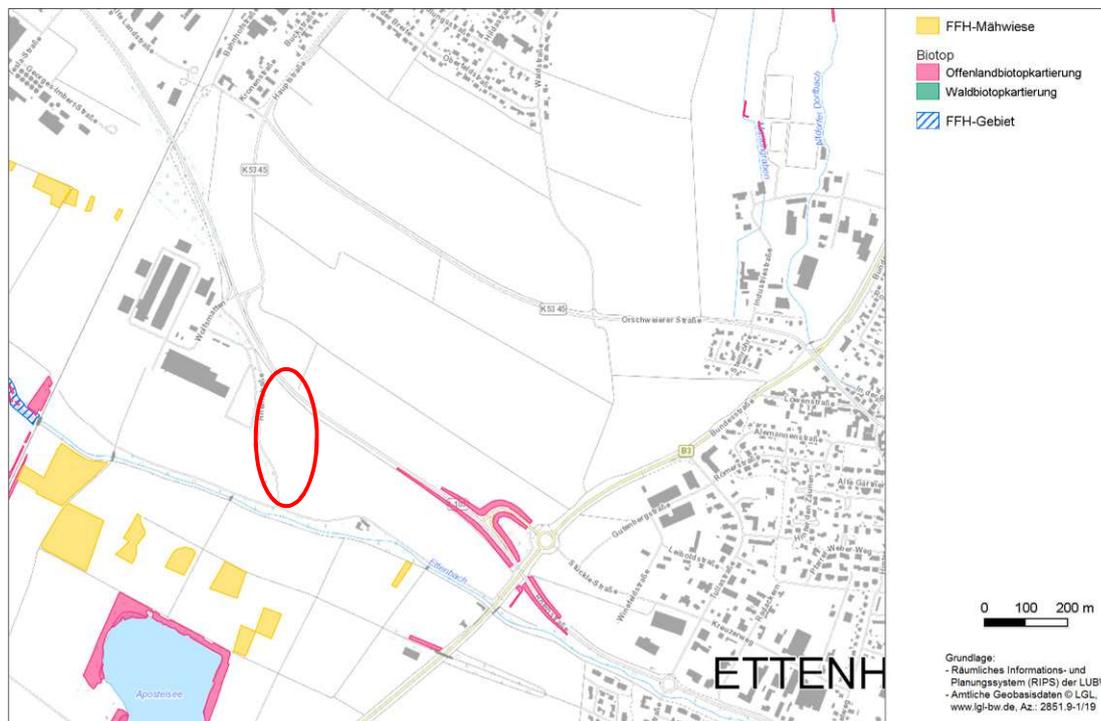
Planausschnitt: FNP Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim



(Quelle: Flächennutzungsplan Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim, Planausschnitt erstellt durch Planungsbüro Fischer, Freiburg, 2021)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Oktober 2021)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Teilfläche Taubergießen, Elz und Ettenbach / Nr.: 7712341 , ca. 530 m westlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name: Glatthaferwiese in den östlichen Rittmatten III / Nr.: 6500031746155437 , ca. 170 m südlich Name: Glatthaferwiese in den östlichen Rittmatten II / Nr.: 6500031746155435 , ca. 250 m südöstlich	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldhecken an Straßenböschung W Ettenheim / Nr.: 177123172013 , ca. 160 m östlich Name: Feldgehölz und Feldhecke am Apostelsee / Nr.: 177123175128 , ca. 360 m südlich	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/

Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	
Biotopverbund / trockene, mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG Name / Nr.:	/
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Ettenbach , G II. O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, im Süden angrenzend	○
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug , lt. RVSO, im Süden angrenzend und ca. 110 m östlich	○
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeug. Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I , lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	●
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG Kulturdenkmal "Kanalgasse, Mühlenweg, Rheinstraße"	○

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit direkt keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

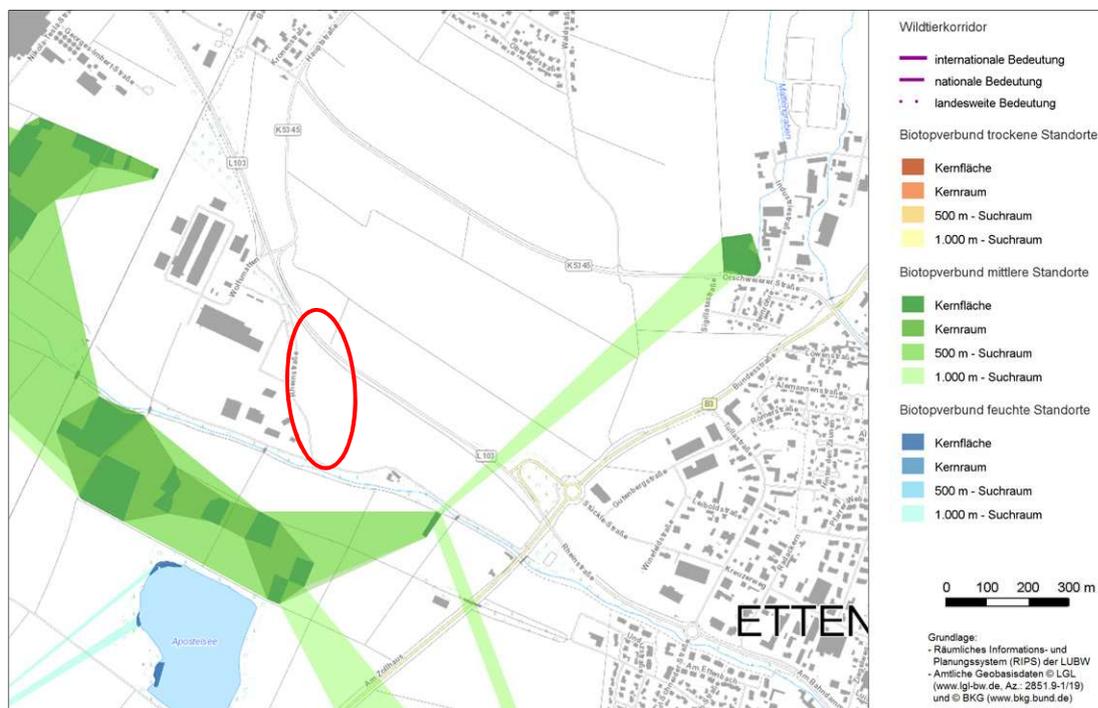
Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Beide Fachplanungen besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG und sind Bestandteile eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Korridoren. Ziel des Biotopverbunds ist die verschiedenen Ebenen der biologischen Vielfalt - Lebensräume, Populationen und Gene - miteinander zu verknüpfen. Populationen und Individuen einer Art soll der Raum gegeben werden, den sie für die Ausbreitung, Wiederbesiedelung und der Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel benötigen.

Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Funktionsraum um die festgelegte Achse.

Die Fachplanungen Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum.

Planausschnitt: Biotopverbund



(Quelle: LUBW Abfrage Oktober 2021)

Biotopverbundflächen liegen in ausreichendem Abstand zum Planungsgebiet.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Das Büro Bioplan, Bühl, wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung von der Stadt Ettenheim beauftragt, in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 09.02.2020** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Gutachter kamen zu folgendem Ergebnis:

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Vögeln (verschiedene Arten), Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurden Maßnahmen für Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) festgesetzt sowie für Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Dies gilt auch, wenn in den Gewässerrandstreifen eingegriffen wird.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Mauer- und Zauneidechse), Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Schmetterlinge, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Die Gutachter schlugen nachfolgende Vorgehensweise vor, um noch offene artenschutzrechtliche Fragen zu klären:

- Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung, vor allem am Rand des Gebiets, sind zur Erfassung der möglicherweise planungsrelevanten Vogel-Arten im Zeitraum von April bis Juni sechs Begehungen notwendig (Methodik nach SDDBECK et al. 2005). Gegebenenfalls sind (CEF-)Maßnahmen erforderlich.
- Zur Überprüfung einer möglichen Leitlinienfunktion und Nahrungsgebietspotential für Fledermäuse sind drei Detektorbegehungen erforderlich. Eventuell sind Maßnahmen über die VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen erforderlich.

- Zu Beginn der Aktivitätsphase im April bis Mai sind drei Begehungen durchzuführen, um zu prüfen, ob tatsächlich Zaun- und Mauereidechsen im betroffenen Bereich vorkommen. Wenn dies der Fall ist, sind weitere drei bis vier Begehungen erforderlich, und es müssen entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.
- Falls jedoch in den Gewässerrandstreifen oder den Ettenbach eingegriffen wird, ist eine neue Bewertung erforderlich inklusive einer Überprüfung verschiedener artenschutzrechtlicher Arten bis hin zum Steinkrebs. In der Folge sind u.a. gewässerökologische Maßnahmen erforderlich.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung , Bioplan, Bühl, 09.02.2020)

4.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das Büro Bioplan, Bühl wurde mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Stadt Ettenheim beauftragt, in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 09.05.2022** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach Aussage der Gutachter

war prinzipiell mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (verschiedene Fledermaus-Arten), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte) zu rechnen.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- *Es wurden Vorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten festgestellt.*
- *Es wurden Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt. Zudem befinden sich wichtige Jagdgebiete außerhalb des Geltungsbereiches.*
- *Es wurden Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien-Art Mauereidechse nachgewiesen.*
- *Ein spontanes Auftreten der relevanten Amphibien-Arten Gelbbauchunke und Kreuzkröte während der Bauarbeiten ist möglich.*
- *Ferner wurden Vorkommen der planungsrelevanten Käfer-Art Hirschkäfer festgestellt.*

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Mauereidechse), Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen (Fische, Neunaugen, Krebse, Wasserschnecken, Muscheln, Libellen), Spinnentiere, Landschnecken, Käfer (außer Hirschkäfer), Schmetterlinge, artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

(Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung , Bioplan, Bühl, 09.05.2022)

Nachfolgende Maßnahmen, die detailliert in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschrieben sind, wurden von den Gutachtern festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen:

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

VM 5 - Amphibien

VM6 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 - Vögel

CEF 2 - Fledermäuse

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Die Gutachter kamen zu dem Fazit, dass

unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert wird.

(Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung , Bioplan, Bühl, 09.05.2022)

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen der geplanten Bebauung beurteilt.

5.1 Derzeitiger Umweltzustand

5.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom Ackerbau und von Baumschulflächen geprägt sind. Im Süden und Westen tangiert die Straße "Wolfsmatten", die auch als Rad- und Spazierweg genutzt wird. Durch den Geltungsbereich verläuft von West nach Ost ein Feldweg, der jedoch endet und somit nicht als Spazierweg nutzbar ist.

Im Norden tangiert die L 103 den Geltungsbereich des B-Plans. Im Süden grenzt der Ettenbach an. Erlebbar ist die Fläche von der Straße "Wolfsmatten", aber auch von der L 103 aus.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Schadstoffbelastungen sind durch die tangierende L 103 und ggf. durch das westlich angrenzende Industriegebiet gegeben. Des Weiteren ist im Planungsgebiet ggf. mit

Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Baumschule zu rechnen.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine geringe Wertigkeit eingestuft. Von Bedeutung ist jedoch die Straße "Wolfsmatten", die eine wichtige Radwegverbindung darstellt.

5.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - wird durch das Planungsgebiet Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur 1 beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage des rechtswirksamen FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim größtenteils um eine gewerbliche Baufläche. Im Osten des Planungsgebiets sind kleinflächig Landwirtschaftsflächen ausgewiesen.

Da es sich nach Aussage des FNP bereits größtenteils um gewerbliche Bauflächen auf Landwirtschaftsflächen mit Flurbilanz Stufe 1 handelt, die eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, ist das Schutzgut Fläche mit hoher Wertigkeit für das Planungsgebiet zu bewerten.

5.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit hoher Qualität dar.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

Von einer Vorbelastung kann nicht ausgegangen werden.

5.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", der eine hohe Bedeutung für das Grundwasserdargebot besitzt. (LUBW-Abfrage 2021).

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Dem Schutzgut Grundwasser wird für das Planungsgebiet eine relativ hohe Wertigkeit zugeordnet.

5.1.5 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Im Süden tangiert der Ettenbach, ein Gewässer II. Ordnung, das Planungsgebiet. Da zwischen Gewerbegebiet und Ettenbach die Rheinstraße verläuft, ist der Gewässerrandstreifen von der Planung nicht betroffen.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich das Planungsgebiet außerhalb von Überflutungsflächen.

Das Schutzgut Oberflächengewässer wird für das Planungsgebiet mit geringer Wertigkeit eingestuft.

5.1.6 Klima/Luft

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um Landwirtschaftsflächen, die Kaltluftentstehungsgebiete darstellen und sich sehr positiv auf das Kleinklima auswirken. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft hat aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süden keinen Einfluss auf die Siedlungsfläche von Ettenheim.

Vorbelastungen sind durch die tangierende L 103 und ggf. durch das angrenzende Gewerbegebiet gegeben.

Das Schutzgut Klima wird für das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

5.1.7 Pflanzen- und Tierwelt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die vom Ackerbau und von Baumschulflächen geprägt sind. Südlich der L 103 wird die Vegetation im Böschungsbereich von ausdauernder Ruderalvegetation und einzelnen Strauchgruppen sowie einzelnen Bäumen gebildet.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

5.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt westlich der Stadt Ettenheim südlich der L 103 und grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet. Die Fläche ist von Acker- und Baumschulflächen sowie von Gehölzstreifen im Böschungsbereich angrenzend an die L 103 geprägt. Prägnante Einzelbäume befinden sich im Norden zwischen Rheinstraße und L 103 sowie im Süden des Gebiets.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmälern und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.

5.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse des nachfolgenden **Gutachtens** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 09.02.2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 09.05.2022
- Lärmschutz-Gutachten Nr. 6380/1358
erstellt vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim, 18.03.2022

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - ggf. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" wurde der Eingriff, der durch die geplante Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen entsteht, zugrunde gelegt.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
<p>*1 Im Auftrag der Stadt Ettenheim wurde vom Büro für Schallschutz, Dr. Jans ein Gutachten (Nr. 6380/1358) vom 18.03.2022 erstellt, in dem geprüft wurde, ob und ggf. welche Maßnahmen für die im Bebauungsplan als "eingeschränktes Gewerbegebiet" auszuweisenden Flächen festzusetzen sind, um eine unzulässige Lärmeinwirkung auf diese benachbarte Bebauung zu vermeiden.</p> <p>Der Gutachter empfahl für die einzelnen Gewerbeflächen Emissionskontingente, die die im Hinblick auf die Lärmentwicklung zulässige Nutzung der jeweils betrachteten Fläche während der Tages- und Nachtzeit begrenzen, festzusetzen. Dadurch wird ein Schutz der Nachbarschaft sichergestellt.</p> <p>Des Weiteren wurde empfohlen den im angrenzenden Industriegebiet Wolfsmatten angesiedelten Speditionsbetrieb nicht einzuschränken, dass Betriebsleiterwohnungen sowie Übernachtungsräume von Beherbergungsstätten u. ä. ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>Der Gutachter empfahl den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hochwertigen Luftschalldämmung, damit zumindest der in schutzbedürftige Räume von Gebäuden übertragene Außenlärm, der durch den Kraftfahrzeugverkehr der L 103 verursacht wird, auf ein zumutbares Maß begrenzt wird.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
<p>*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.</p>			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[] ja	[x] nein*3
	Besteht ein ausreichender Sicherheitsabstand (Konsultationsradius) zu Störfallbetrieben?	[] ja	[x] nein*3
*3 Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Störfallbetrieben innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen. Konsultationsabstände zu Störfallbetrieben werden eingehalten..			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	[] ja	[x] nein*4
*4 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	[] ja	[x] nein*5
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	[] ja	[x] nein*6
*5 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen. Somit werden keine öffentlichen Grünflächen beansprucht. *6 Da keine öffentlichen Grünflächen mit Erholungsfunktion im Gewerbegebiet vorgesehen sind, gibt es keine Veränderungen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Wirkt sich der Bebauungsplan auf die Naherholung in der freien Landschaft durch Flächenentzug aus?	[x] ja*7	[] nein
	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	[x] ja*8	[] nein
*7 Da der Bebauungsplan Landwirtschaftsflächen beansprucht, die intensiv bewirtschaftet und relativ strukturarm sind, entsteht kein Verlust von für die Naherholung sehr bedeutenden Flächen *8 Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, kann sich der Bebauungsplan bei nicht ausreichender Eingrünung negativ auf die umgebende freie Landschaft auswirken.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ist das Planungsgebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche und sehr kleinflächig als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südl. Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da die neu überplante Fläche direkt an vorhandene Bebauung (Gewerbegebiet) anschließt.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", die eine hohe Wertigkeit besitzt.</p>			
Oberflächengewässer			
Name: Ettenbach, GW. II. Ordnung, verläuft südlich des Planungsgebiets			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Direkte Eingriffe in den Ettenbach sowie den Gewässerrandstreifen, der südlich der Straße "Wolfsmatten" verläuft, finden nicht statt. Jedoch wird vom geplanten Regenrückhaltebecken im Bereich des Bebauungsplans Wasser in den Ettenbach gedrosselt eingeleitet. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist für das Oberflächengewässer nicht zu rechnen.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und –bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*8 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima, da bei bebauten und versiegelten Flächen die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen fehlt. Positiv wirken sich die geplanten Dachbegrünungsmaßnahmen aus.			
Pflanzen- / Tierwelt			
	Biotoptypen: - Acker - Baumschulflächen - Wirtschaftsweg - grasr. ausd. Ruderalvegetation und Sträucher im Böschungsbereich der L 103 - Einzelbäume (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Natura 2000: - Teilfläche FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach", ca. 530 m westlich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
	Artenschutz: - Artenschutzrechtliche Abschätzung, erstellt von Bioplan, Bühl, 09.02.2020 (s. Kap. 4) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bioplan, Bühl, 09.05.2022 (s. Kap. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht diverse Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)			
*10 Die Teilfläche des FFH-Gebiets "Taubergießen, Elz und Ettenbach" (Ettenbach) liegt in ausreichendem Abstand zum Planungsgebiet.			
*11 Nach Aussage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der im Gutachten genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten verhindert werden.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart/Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input checked="" type="checkbox"/> ja*12	<input type="checkbox"/> nein
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*12 Durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets verändert sich das Landschaftsbild. Da die Flächen aufgrund der Nutzung (Acker, Baumschule) nicht sehr vielfältig und sehr naturnah sind, sind bei entsprechender Eingrünung die Veränderungen für das Landschaftsbild nicht erheblich.			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
*13 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Sonstige Aspekte			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des B-Plans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Werden durch den Bebauungsplan erneuerbare Energien gefördert bzw. stellt der Bebauungsplan einen Beitrag zum Klimaschutz dar?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Im Rahmen des Bebauungsplans wurden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen.			
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufbauend auf eine artenschutzrechtliche Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt.

Die von den Gutachtern in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Maßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und als Zuordnungsfestsetzungen aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 - Baufeldräumung
- VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- VM 3 - Bauzeitenbeschränkung
- VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen
- VM 5 – Maßnahmen für Amphibien
- VM 6 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen
- VM 7 - Reptilienzaun

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- CEF 1 - Vögel
- CEF 2 - Fledermäuse

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen



6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Grünfläche-Versickerungsbecken

Die im Süden des Planungsgebietes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche dient der Anlage eines Versickerungsbeckens zur Rückhaltung und zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers des Baugebietes.

Das Versickerungsbecken ist entsprechend der Entwässerungsplanung des Büros Zink Ingenieure vom November 2021 anzulegen.

Die Flächen incl. Böschungen sind als extensiv gepflegte Wiesenfläche anzulegen und zu unterhalten. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Strauchpflanzungen zur Eingrünung

Zur Eingrünung sind im Bereich der privaten Grünfläche entlang der östlichen Grenze in einer Breite von ca. 3,50 m gebietsheimische Sträucher in Gruppen auf mindestens 2/3 der im Zeichn. Teil dargestellten Fläche anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die nicht mit Sträuchern bepflanzten Bereiche, ca. 1/3 der Fläche, innerhalb des Pflanzstreifens sind mit einer standortgerechten Kräuter-/Grasmischung anzusäen und zu pflegen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Auf den privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 12/14; 3xv.) gemäß der Artenliste im Anhang in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Baumscheibe ist ausreichend zu dimensionieren und mit niedrigen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Dies gilt nicht für die Stellplätze, die mit einer Photovoltaikanlage überdeckt werden.

Innere Durchgrünung

Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 12/14; 3xv.) oder Obstbaum (StU 10/12; 3xv.) entsprechend der Artenliste im Anhang anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Das Pflanzgebot zur Begrünung von Stellplatzanlagen ist anrechenbar.

Dachbegrünung

50 % der Dachflächen mit einer Dachneigung von 0° - 7° sind zu begrünen. Je nach Dachaufbau sind verschiedene Dachbegrünungssysteme zulässig.

Fassadenbegrünung

Fensterlose Außenwandflächen von Gebäuden ab einer Größe von 200 m² sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandfläche ist mind. 1 Kletterpflanze anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Erhalt eines Einzelbaums und einer Gehölzgruppe

Der im Zeichn. Teil eingetragene Einzelbaum und die Gehölzgruppe im Norden des Geltungsbereichs sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Erhalt von Feldgehölzen

Die vorhandenen Feldgehölze im Böschungsbereich zur L 103 sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

7 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Industriegebiet Wolfsmatten".

Bei den bisher nicht überplanten Flächen des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" handelt es sich um derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen und Baumschulflächen bewirtschaftete Flächen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Umweltzustand des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde aufbauend auf den Zeichn. Teil des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" mit Stand vom 15.11.2022 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen durchgeführt.

7.1 Schutzgut Boden**Bestandsbeschreibung und -bewertung**

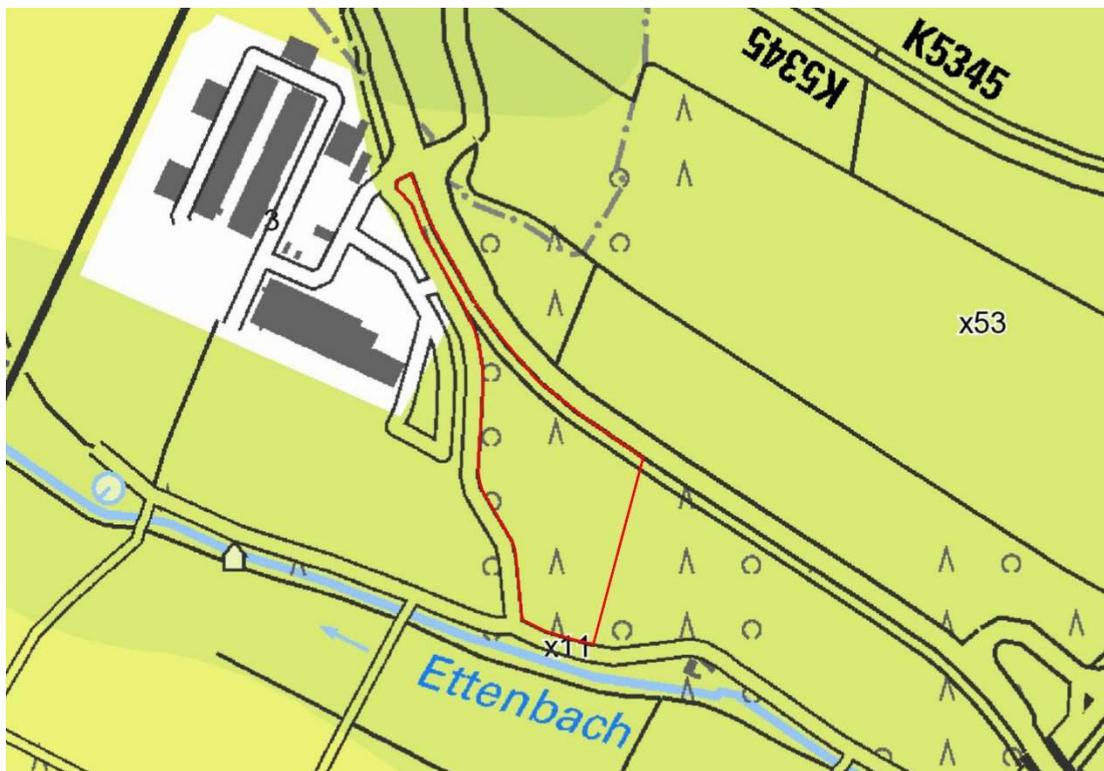
Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommen im Planungsgebiet **Auenbraunerde (Vega), häufig lessiviert und vergleht, aus älterem Hochwassersediment über Terrassenschottern (x53)** vor.

Das Ausgangsmaterial besteht aus älteren Hochwassersedimenten über Niederterrassenschottern. Nach Aussage der Bodenkarte handelt es sich um flächenhafte Erhebungen auf der Niederterrasse.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Kartenausschnitt: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Planungsbüro Fischer, Abfrage Oktober 2021)

Bodentyp	Auenbraunerde (Vega), häufig lessiviert und verglejt, aus älterem Hochwassersediment über Terrassenschottern (x53)
Bodenfunktionen:	
- Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3,0)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	mittel bis hoch (2,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)
Gesamtbewertung	hoch (2,83)

(Quelle: LGRB, Abfrage Oktober 2021)

Bei der nachfolgenden Bilanzierung wurden die asphaltierten Straßenflächen gemäß dem Bestandsplan beim Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt berücksichtigt.

Bewertung der Bodenfunktion – Bestand
nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Karten-ausschnitt Bodenkundl. Einheiten	Flächen-größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
x53	43.836	3,0	2,5	3,0		2,83	11,32	496.224	unversiegelt
Straße	740	0	0	0	0	0,00	0,00	0	bereits asphaltiert
Gesamt-größe	44.576					Gesamtsumme:		496.224	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich aufgrund der hohen Qualität insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **496.224 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden ca. 4,46 ha überplant. Es wird die Möglichkeit geschaffen, wie die nachfolgende Rechnung belegt, ca. 33.210 m², ausgewiesen als eingeschränktes Gewerbegebiet, neu zu überbauen bzw. durch Nebenanlagen zu versiegeln.

GEE = ca. 33.210 m² x 0,8 = ca. 26.568 m² (überbaute Fläche)
= Restfläche = ca. 6.642 m² (nicht versiegelt)

Straßen / Rad- und Gehwege = ca. 5.311 m² (versiegelt)
Verkehrsgrünflächen = ca. 5.485 m² (nicht versiegelt)
Private Grünfläche / Eingrünung = ca. 570 m² (nicht versiegelt)

max. versiegelbare Fläche = ca. 31.879 m²
versiegelte Fläche / Bestand * = ca. 740 m²
Neuversiegelung: = ca. 31.139 m²

* Angaben lt. Biotoptypenkartierung

Bewertung der Bodenfunktion - Planung
nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen-größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Straßen / Rad- und Gehwege	5.311	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelt
GEE: GRZ 0,8	26.568	0	0	0	0	0,00	0,00	0	überbaute Fläche
Restfläche	6.642	3,0	2,5	3,0		2,83	11,32	75.187	Angaben s. Bestand
Verkehrs-grünfläche	5.485	3,0	2,5	3,0		2,83	11,32	62.090	reduzierte Bodenfunktionen
Priv.Grünfläche / Eingrünung	570	3,0	2,5	3,0		2,83	11,32	6.452	Grünflächen
Gesamtgröße	44.576					Gesamtsumme:		143.730	

Bei den nicht versiegelten Flächen innerhalb der Gewerbegrundstücke und bei den Verkehrsgrünflächen ist gegenüber dem Bestandswert von einer Reduzierung der Bodenfunktionen auszugehen.

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bestand	496.224 Ökopunkte
Planung	143.730 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	352.494 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich aufgrund des hohen Bestandswertes ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 352.494 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

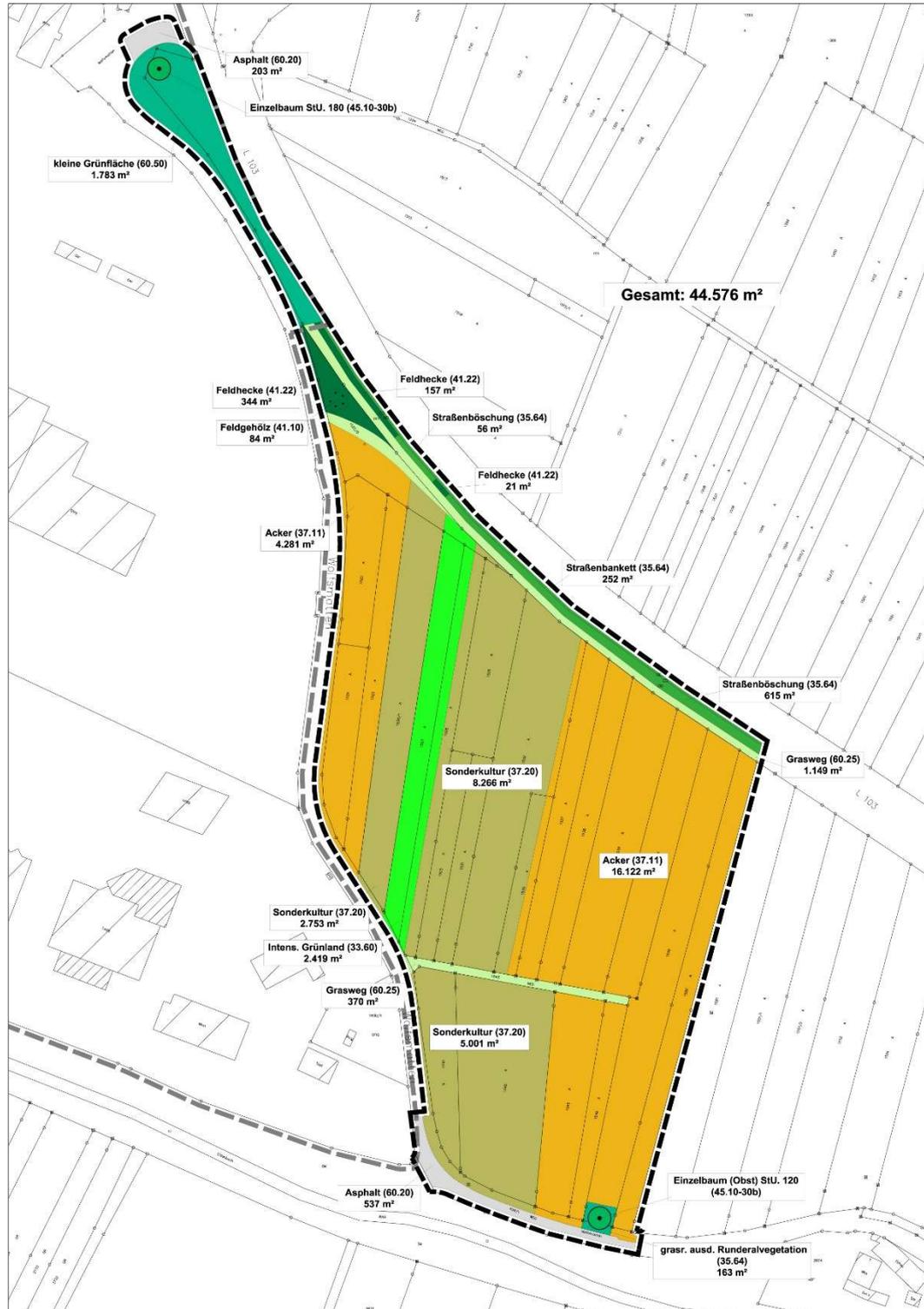
7.2 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung durchgeführt.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, 2022)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
Teilbereich "Industriegebiet Wolfsmatten"						
1	Straße (60.20)	1		1	203	203
2	Kleine Grünfläche / Verkehrsgrün (60.50)	4 - 8		4	1.783	7.132
3	Einzelbaum (45.10 - 45.30b) 1 Stck.StU 180	3 - 6		6	(180)	1.080
	Summe				1.986	
Teilbereich neu überplant						
4	Straße (60.20)	1		1	537	537
5	Acker (37.11)	4 - 8		4	20.407	81.628
6	Mehrj. Sonderkultur (37.20)	4 - 12	*1	8	16.020	128.160
7	Intensivgrünland (33.60)	6		6	2.419	14.514
8	Grasweg (60.25)	6		6	1.530	9.180
9	Straßenbankett (35.60)	9 - 11 - 18	*2	9	252	2.268
10	Straßenböschung (35.64)	8 - 11 - 15		11	653	7.183
11	gras. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15		11	163	1.793
12	Feldhecke (41.22)	10 - 17 - 27		17	525	8.925
13	Feldgehölz (41.10)	10 - 17 - 27		17	84	1.428
14	Einzelbaum (45.10 - 45.30b) 1 Stck. StU 120	3 - 6		6	(120)	720
	Summe				42.590	
	Gesamtsumme				44.576	264.751

* 1 mit Grünlandunterbewuchs zwischen den Reihen

* 2 regelmäßig gemäht bzw. gemulcht

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 264.751 Ökopunkten**.

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Fein- bzw. Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m ²]	Ökopunkte
1	Bauwerke / Bef. Flächen (60.10/60.20)	1		1	26.568	26.568
2	kl. Grünfläche / Grundstücke (60.60)	4		4	6.642	26.568
3	Straßen / Rad- und Gehwege (60.20)	1		1	5.311	5.311
4	kl. Grünfläche / Verkehrsrün / Bestand (60.50)	4 - 8		4	1.347	5.388
5	Grasweg (60.25)	6		6	904	5.424
6	Straßenbankett (35.60)	9 - 11 - 18	*1	9	252	2.268
7	Straßenböschung (35.64)	8 - 11 - 15		11	671	7.381
8	Feldhecke / Bestand (41.22)	10 - 17 - 27		17	354	6.018
9	Feldhecke / Eingrünung (41.22)	10 - 14 - 17		14	570	7.980
10	Feldgehölz / Bestand (41.10)	10 - 17 - 27		17	78	1.326
9	grasr. ausd. Ruderalveg. / Hochstaudenflur (35.64/35.42)	8 - 11 - 15 / 8 - 19 - 39	*2	12	1.879	22.548
10	Einzelbaum / Erhalt (45.10 - 45.30b)	3 - 6		6	(180)	1.080
	1 Stck.StU 180					
	Summe				44.576	117.860

* 1 regelmäßig gemäht bzw. gemulcht

* 2 90 % grasr. ausd. Ruderalveg, 10 % Hochstaudenflur

Bestand	264.751 Ökopunkte
Planung	117.860 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	146.891 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 146.891 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

8.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufbauend auf die vorliegende artenschutzrechtliche Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt.

Nach Vorlage der saP wird der ggf. erforderliche Ausgleichsbedarf in den Umweltbericht und die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet.

8.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	352.494 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	146.891 Ökopunkte
Gesamt	499.385 Ökopunkte

Ein entsprechender Ausgleich wird durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Ettenheim erbracht.

Nachfolgende Maßnahmen werden zugeordnet:

- Aufwertungspotential der Maßnahme Rückhaltebecken Filmersbach (Flst.Nr. 9852 im Gewann "Filmersbach") in Höhe von 431.604 Ökopunkten
Die Maßnahme beinhaltet die Anlage von Schilfflächen und eines temporären wasserführenden Tümpels sowie von binsen- und seggenreichen Feuchtwiesenweiden. Angrenzend befinden sich Magerweideflächen.
- Aufwertungspotential der Maßnahme stillgelegter Erlenbuchwald mit angrenzender entwickelter extensiver Feuchtweide (Flst.Nrn. 9855 und 9856 im Gewann "Filmersbach") in Höhe von 39.298 Ökopunkten
- Aufwertungspotential der Maßnahme Ettenbach (Flst.Nr. 1639), die eine Aufwertung der Bachsohlenstruktur, Pflanzung von Gehölzen sowie Ausmagerung der Bachdämme und Entwicklung von Magerwiesen beinhaltet, in Höhe von 29.100 Ökopunkten.

9 Planungsalternativen

9.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.



9.2 Alternativen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim größtenteils als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Somit gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Strauchpflanzungen auf Verkehrsgrünflächen
- Baum- und Strauchpflanzungen auf privaten Grundstücken
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens
- Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Artenschutz entsprechend der Vorgaben der saP
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch Maßnahmen des Ökokontos auf Flst.Nrn. 9852, 9855, 9856 Gewann "Filmersbach" und Flst.Nr. 1639 "Ettenbach" der Stadt Ettenheim

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Eine naturschutzfachliche Baubegleitung sowie ein artenschutzrechtliches Monitoring ist entsprechend der Vorgaben der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

10.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" der Stadt Ettenheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" sollen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung insbesondere örtlicher Betriebe geschaffen werden. (s. Begründung B-Plan).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 4,46 ha und liegt westlich der Kernstadt, südlich der L 103 und schließt an das bestehende Industriegebiet "Wolfsmatten" an.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Teilfläche des **FFH-Gebiets Taubergießen, Elz und Ettenbach** (Nr.: 771234) liegt ca. 530 m westlich.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde Bioplan, Bühl, von der Stadt Ettenheim beauftragt. Das Gutachten vom 09.05.2022 wurde aufbauend auf die von Bioplan erstellte artenschutzrechtliche Abschätzung vom 09.02.2022 erstellt und ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergibt.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

VM 5 - Maßnahmen für Amphibien

VM 6 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 - Vögel

CEF 2 - Fledermäuse

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von freier Landschaft • ggf. Beeinträchtigung der Radwegverbindung (Straße "Wolfsmatten") • ggf. visuelle Störung des Landschaftsbildes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm während der Bauphase • Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Strauchpflanzungen zur Eingrünung - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Dachbegrünung - Fassadenbegrünung - Erhalt eines Einzelbaums und einer Gehölzgruppe - Erhalt von Feldgehölzen 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1, die bereits größtenteils im FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. 			Da es sich um eine in der 4. Änd. des FNP der VVG Ettenheim ausgewiesene gewerbliche Baufläche handelt, ist der Verlust von Landwirtschaftsfläche Vorrangflur Stufe 1 auf das Schutzgut Fläche vertretbar.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme versiegelter Fläche (Neuversiegelung ca. 31.139 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten - Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen - Gestaltung befestigter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 352.494 ÖP nach ÖKVO wird erbracht durch Abbuchung von Ökokon-tomaßnahmen auf Flst.Nrn. 9852, 9855, 9856 Gewinn "Fimmersbach" und Flst.Nr. 1639 "Ettenbach" 	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. <u>Anmerkung:</u> Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung erhöht 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche – Versickerungsbecken - Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen - Gestaltung befestigter Flächen - Dachbegrünung 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer.
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung ca. 31.139 m²) 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche – Versickerungsbecken - Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen - Gestaltung befestigter Flächen 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Bebauung Verlust von klimatisch ausgleichenden Landwirtschaftsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Strauchpflanzungen zur Eingrünung - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Dachbegrünung - Fassadenbegrünung - Erhalt eines Einzelbaums und einer Gehölzgruppe - Erhalt von Feldgehölzen 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.
Pflanzen-/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Biotoptypen relativ geringer Wertigkeit (Acker- und Baumschulflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Strauchpflanzungen zur Eingrünung - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Dachbegrünung - Fassadenbegrünung - Erhalt eines Einzelbaums und einer Gehölzgruppe - Erhalt von Feldgehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgleichsdefizit von 146.891 ÖP nach ÖKVO wird erbracht durch Abbuchung von Ökokon-tomaßnahmen auf Flst.Nrn. 9852, 9855, 9856 Gewinn "Fimmersbach" und Flst.Nr. 1639 "Ettenbach" 	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.
	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien (Mauereidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte) 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen für die Fauna <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldräumung - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten - Bauzeitenbeschränkung - Vermeidung von Lichtemissionen - Maßnahmen für Amphibien - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen - Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen für die Fauna zu <ul style="list-style-type: none"> - CEF 1 – Vögel - CEF 2 – Fledermäuse 	Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine Verletzung von Verbots-tatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vollständig auszuschließen.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Acker- und Baumschulflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Gehölzpflanzungen Strauchpflanzungen zur Eingrünung Begrünung der Stellplatzanlagen Innere Durchgrünung Dachbegrünung Fassadenbegrünung Erhalt eines Einzelbaums und einer Gehölzgruppe Erhalt von Feldgehölzen 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild.
Kultur- und Schutzgüter				Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung des Planungsgebiets nach der Ökokontoverordnung wird der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Erweiterung Wolfsmatten" mit Stand vom 15.11.2022 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Innerhalb des B-Plans werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	352.494 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	146.891 Ökopunkte
Gesamt	499.385 Ökopunkte

Ein entsprechender Ausgleich wird durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Ettenheim erbracht.

Nachfolgende Maßnahmen werden zugeordnet:

- Aufwertungspotential der Maßnahme Rückhaltebecken Filmersbach (Flst.Nr. 9852 im Gewann "Filmersbach"), die die Anlage von Schilfflächen und eines temporären wasserführenden Tümpels sowie binsen- und seggenreiche Feuchtwiesenweiden und angrenzende Magerweideflächen beinhaltet, in Höhe von 431.604 Ökopunkten
- Aufwertungspotential der Maßnahme stillgelegter Erlenbuchwald mit angrenzender entwickelter extensiver Feuchtweide (Flst.Nrn. 9855 und 9856 im Gewann "Filmersbach") in Höhe von 39.298 Ökopunkten
- Aufwertungspotential der Maßnahme Ettenbach (Flst.Nr. 1639), die eine Aufwertung der Bodenschlammstruktur, Pflanzung von Gehölzen sowie Ausmagerung der Bachdämme und Entwicklung von Magerwiesen beinhaltet, in Höhe von 29.100 Ökopunkten.



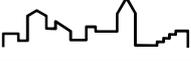
10.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz und Lärmschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 16.11.2020 FEU-ta
21.06.2022
19.07.2022
15.11.2022

Ettenheim, den

153Umw04.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Metz, Bürgermeister

Anhang: Ökokonto der Stadt Ettenheim**Maßnahmen auf Flst.Nrn. 9852, 9855, 9856 Gewann "Filmersbach" und Flst.Nr. 1639 "Ettenbach"**

(Quelle: ö:konzept, mail 01.04.2022)

(3)



 Consulting für
 Stadt und Offenland

Tabelle 2: Punktausgleich zum Schutzgut Pflanzen und Tierwelt sowie dem Schutzgut Boden aus Flächen des Ökokontos der Stadt Ettenheim. Bewertung Nach der Ökokonto Verordnung 2010 (Gesetzesblatt Ba-Wü vom 28.10.2010). Der Punktausgleich beinhaltet den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleich aller Schutzgüter nach Tab. 1 und kann vollumfänglich aus dem bestehenden Ökokonto der Stadt Ettenheim erbracht werden.

Flurstück Nr.	Einzel-Maßnahmenfläche in m ²	Maßnahme / Biotoptyp	Aufwertung / m ²	Punkt-ausgleich
9852 Eigentum der Stadt	22.716m ² Restfläche des Grundstücks. Von 28.716m ² wurden Bereits Maßnahmen zum Rückhaltebecken -4000m ² und für das Kleinspielfeld Supperten -2000m ² zugeordnet.	Der Bereich liegt zu großen Teilen innerhalb des Rückhaltebeckens Filmersbach. 2013 und 2014 neu angelegte Schilfflächen und temporär wasserführende Tümpel innerhalb eines ehemaligen Fischzucht- Teichbodens. Dazu binsen – und seggenreiche entwickelte Feuchtwiesenweide, die extensiv beweidet wird, mit ggf. nachfolgenden Gehölzrückschnitten. Dazu randlich umliegende Magerweideflächen, die nicht im Rückhalteraum liegen. Hohe Artenschutzfunktionen.	19	431.604
9855 und 9856 Eigentum der Stadt	2807 m ² Ökokontoflächen Erlenbruchwald und Feuchtwiese	2013 stillgelegter Erlenbruchwald und östlich angrenzende extensivierte Weide, die aus einer Fettwiese entwickelt wurde.	14	39.298
1639 Eigentum der Stadt	4850 m ²	Aufwertung der Bachsohlenstruktur des Ettenbaches mittels Steinschwelleneinbau zur Sauerstoffanreicherung des Wassers. Pflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang des Baches zur Beschattung des Baches und Förderung des Biotopverbunds. Ausmagerung der Bachdämme und Entwicklung von Magerwiesen soweit diese unter die Mahdflächen fallen.	6	29.100

Der Ausgleich für das Gewerbegebiet Wolfsmatten kann vollständig über die Maßnahmen auf den Flächen der Flurstücke 9852, 9855, 9856 Gewann „Filmersbach“ und 1639 auf der Gemarkung Stadt Ettenheim erfolgen. Die Flächen sind sämtlich im Besitz der Stadt Ettenheim und im Ökokonto aufgenommen. Mit der Zuordnung zum Gewerbegebiet Wolfsmatten sind nun alle aufgelisteten Flurstücke vollständig Bebauungsvorhaben der Stadt zugeordnet. Kleinere Teilflächen der Grundstücke 9852 und 1639 waren zuvor bereits der Hochwasserschutzmaßnahme Filmersbach (2014) und dem Kleinspielfeld Supperten (2019) zugeordnet. Das Grundstück 1639 liegt unmittelbar an dem zu entwickelnden Gewerbegebiet Wolfsmatten.

(4)



Bilddokumentation der Flächen:

Aktuelles Luftbild: Die gesamte Ökokontofläche ist blau umrandet. Das Flurstück 9852 mittig (ehemals intensiv genutzter Fischteich) und rechts am Rand Flurstücke 9855, 9856.



Filmersbachbecken rechts im April 2021 mit extensiver Schafbeweidung. Magerwiesen-Teile im Vordergrund, Seggenried mit Binsen und Schilf im Becken. Die extensive Beweidung ist vertraglich geregelt, der Zaun um die gesamte Fläche 2014 erstellt. Linkes Bild vom August 2021 nach zusätzlichem alternierenden Pflegeschnitt (alle 3 bis 5 Jahre – nach Bedarf) zum Zurückdrängen von Gehölzen. Zusätzliche Maßnahmen zur Gehölzverdrängung werden nach Bedarf beauftragt. Dort im Hintergrund die Flurstücke 9855 mit Erlenwald und dahinter verdeckt 9856.

(5)



Flurstück 1639: Ettenbach und randlich begleitende Flurstücke zwischen B3 und Bahn.



Der Bauhof setzt seit 10 Jahren verschiedene Maßnahmen auf dem rot umgrenzten Flurstück 1639 um. Nördlich grenzt das neue Gewerbegebiet Wolfsmatten direkt an; Nordwestlich der Holzühle.

Sukzessive Entfernung der Hybridpappeln und Nachpflanzung von heimischen Gehölzen und ggf. auch Hochstamm- Obstbäumen. Extensivierung der Dampfpflege rechts im Bild.



Aufwertung der Sohlenstruktur des Bachbettes durch Einbau von „rauen Rampen“. Aufwertung der Sohlenstruktur. Verbesserung der Wasserqualität. Beseitigung von Wanderungshindernissen für Kleintiere.

Zeitungsbericht zur den Sohlenstrukturmaßnahmen am Bach vom Januar 2019.



Bach- Sohlenaufwertung nach zwei Jahren im Herbstaspekt.

Thomas Ullrich ö:konzept Freiburg, Tel, m: 016098487526